



Kostenträger gesetzliche Krankenkassen

Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen erhalten nach § 38 Sozialgesetzbuch (SGB) V Haushaltshilfe, wenn ihnen die Weiterführung des Haushalts **aus gesundheitlichen Gründen** nicht möglich ist. Der Anspruch auf Haushaltshilfe besteht nur dann, wenn keine andere im Haushalt lebende Person helfen kann.

Versicherte, die mindestens ein Kind haben, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, können bis zu **26 Wochen Haushaltshilfe erhalten**. Dies gilt auch bei Pflegebedürftigkeit der haushaltsführenden Person und wird zur Versorgung des Kindes bewilligt.

Haushaltshilfe wird gewährt, wenn die haushaltsführende Person aus folgenden Gründen ausfällt:

- Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder akuter Verschlimmerung einer Krankheit, während und nach einer Krankenhausbehandlung bzw. nach einer ambulanten OP oder ambulanten Krankenhausbehandlung
- Schwangerschaft und Entbindung (§ 24 h SGB V)
- stationäre oder ambulante Rehabilitationsmaßnahme
- Begleitung eines Kindes während eines Krankenhausaufenthaltes, zur Kur oder zur Rehabilitationsmaßnahme, wenn gleichzeitig weitere Kinder unter 12 Jahren versorgt werden müssen.

Versicherte ohne Kinder unter 12 Jahren haben einen Anspruch für eine Dauer von längstens 4 Wo-

chen. Sie wird nur Personen ohne Pflegebedürftigkeit bzw. höchstens bis zum Pflegegrad 1 gewährt.

Nach § 38 (4) im SGB V sind Krankenkassen verpflichtet, Haushaltshilfe zu stellen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und ein ärztliches Attest über die Notwendigkeit von Haushaltshilfe vorliegt.

Haben Sie Fragen zum Einsatz einer Mitarbeiterin des Familienwerks oder zur Antragsstellung? Auf unserer Homepage www.familienwerk-soelden.de finden Sie die Kontaktdaten der Einsatzleitung in Ihrer Nähe.

Abrechnungsprozedere:

Für die Inanspruchnahme von Haushaltshilfe ist eine gesetzliche **Zuzahlung** in Höhe von 10 % der Kosten pro Tag, mindestens 5 €, maximal 10 € fällig. **Die Zuzahlung wird der Familie von der Krankenkasse in Rechnung gestellt.** Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Zuzahlungsbefreiung bei der Krankenkasse beantragt werden. Haushaltshilfe wegen Schwangerschaft und Entbindung ist zuzahlungsbefreit

Die **Abrechnung der Einsatzstunden** wird – im Rahmen der Kostenzusage – direkt zwischen Familienwerk und Krankenkasse abgewickelt.

Alle Angaben ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Gewähr.